

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen zur Aufhebung der Aufstellungsanordnung von Geflügel und zur Aufhebung der Untersagung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art

vom 16.03.2017

Auf Grund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 23 vom 14. Mai 2013, S. 1213), zuletzt geändert durch Art. 29 der Änderungsverordnung vom 17. April 2014 (BGBl. S. 388;402), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I Nr. 32 vom 2. Juli 2016, S. 1563) i.V.m. der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest- Verordnung erlässt das Landratsamt Bad Kissingen folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 angeordnete Aufstellungspflicht für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Untersagung sämtlicher Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten vom 24.11.2016 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bad Kissingen, Dienststelle Hausen, Veterinäramt, Zimmer- Nr. 229, Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Ziffer 3 und 4 der Allgemeinverfügung vom 21.11.2016 angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen kraft Gesetzes weiterhin solange gelten, wie die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ vom 18.November 2016 in Kraft ist.

3. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Registrierung von Geflügelhaltungen kraft Gesetzes (§ 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung) weiterbesteht.

Bad Kissingen, 16.03.2017
Landratsamt Bad Kissingen

Eichenberg
Oberregierungsrat